

INF. 7

16. August 2023

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 27. September 2023)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Wasserkammer in Saug-Druck-Tanks für Abfälle

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

In Deutschland und anderen Mitgliedsländern werden Saug-Druck-Tanks für Abfälle bei Bedarf mit einer Wasserkammer ausgestattet. Im Rahmen der Normungsarbeit zur EN 14025 sind Fragen zur Rechtskonformität aufgetreten.

Zu treffende Entscheidung:

Es ist zu prüfen, ob Saug-Druck-Tanks mit einer Wasserkammer ausgestattet werden können und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen.

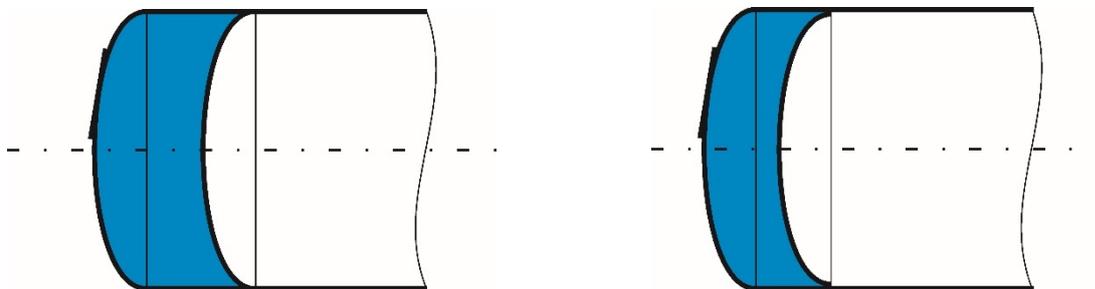
Damit zusammenhängende Dokumente:

CEN/TC 296/WG 3, Document N 465 „WG 3 answers to prEN 14025 Collated Comments 2023-01-11“

1. In Deutschland werden schon seit vielen Jahren Saug-Druck-Tanks für Abfälle optional mit einer Wasserkammer ausgerüstet. Nach unserer Kenntnis trifft das auch für andere Mitgliedsländer zu. Das Wasser aus der Wasserkammer wird insbesondere im Havariefall für

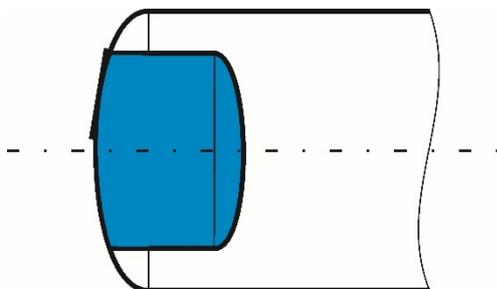
Reinigungsarbeiten und Spülvorgänge genutzt, wo keine externe Wasserversorgung vorhanden ist. Zwischenfälle mit dem Betrieb der Wasserkammer sind bislang nicht bekannt geworden.

2. Die Wasserkammer wird drucklos betrieben und wird entweder als äußere Wasserkammer (aufgesetzt auf den Endboden), als Abteil des Tankkörpers oder als interne Wasserkammer ausgeführt (siehe Skizzen). Die Berechnung erfolgt nach der EN 14025 bzw. für Teile, die nicht nach dieser Norm berechnet werden können, nach der EN 13445-3. Wegen der besseren Fahrdynamik und Schwerpunkthöhe wird in Deutschland oft die innere Wasserkammer verbaut.
3. Zu der CEN/TC 296/WG 3-Sitzung im Februar 2023 hatte Deutschland u. a. Vorschläge für Anforderungen an die innere Wasserkammer (z. B. bei der explosionsdruckstoßfesten Auslegung des Tanks) zur Aufnahme in die prEN 14025 eingebracht. Die Vorschläge wurden vorerst von der WG 3 abgelehnt, da einige Experten die Ansicht vertraten, dass die innere Wasserkammer nicht rechtskonform zum RID/ADR (Kapitel 6.10) ist.
4. Nach Ansicht Deutschlands ist auch die innere Wasserkammer rechtskonform. Dabei wird der Behälterkörper der Wasserkammer als Tankkörper des Saug-Druck-Tanks betrachtet, bei dem die entsprechenden Mindestwanddicken nach RID/ADR bzw. nach der EN 14025 berechnet sind. Auch kann die Zusatzbelastung des Endbodens durch die Wasserkammer nach der EN 13445-3 berechnet werden. Falls der Saug-Druck-Tank explosionsdruckstoßfest ausgeführt werden soll, ist auch die innere Wasserkammer auf den äußeren Explosionsdruck auszulegen und der Einfluss der Wasserkammer auf den Tankkörper ist bei der Bewertung der Explosionsdruckstoßfestigkeit zu betrachten.
5. Die Arbeitsgruppe Tanks der Gemeinsamen Tagung wird gebeten zu prüfen, ob das Ausrüsten von Saug-Druck-Tanks mit Wasserkammern rechtskonform ist und ob eventuell entsprechende Regelungen ins RID/ADR bzw. in der EN 14025 aufgenommen werden sollten.



a) Auf den Endboden aufgesetzte Wasserkammer

b) Wasserkammer als Tankabteil



c) Innere Wasserkammer